

**Beschlussvorlage der Verwaltung
Nachtragsvorlage**

Diese Vorlage

- ersetzt die Ursprungsvorlage.
- ergänzt die Ursprungsvorlage.

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	09.06.2022	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	14.06.2022	öffentlich

<p>Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)</p> <p>Fahrradstraßenverbindung Ehlenruper Weg / Rohrteichstraße: Einrichtung und Neugestaltung</p>
<p>Betroffene Produktgruppe</p> <p>11.12.01 öffentliche Verkehrsfläche</p>
<p>Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen</p> <p>Planungen bis zum politischen Beschluss, Umsetzung der Mobilitätsstrategie</p>
<p>Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan</p> <p>--</p>
<p>Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)</p> <p>BV Mitte, 23.01.2020, TOP 10, 9729/2014-2020/1 StEA, 09.03.2021, TOP 9, 0349/2020-2025 BV Mitte, 05.05.2022, TOP 6, 3845/2020-2025</p>
<p>Beschlussvorschlag:</p> <p>Die Bezirksvertretung Mitte beschließt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Basierend auf den vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Gestaltungsgrundlagen für Fahrradstraßen wird eine Breite der Fahrradstraße von 4,50 m und ein Sicherheitstrennstreifen zu parkenden Fahrzeugen von 0,75 m eingehalten. <p>Die Bezirksvertretung Mitte empfiehlt, der Stadtentwicklungsausschuss beschließt abweichend von den vom Stadtentwicklungsausschuss beschlossenen Gestaltungsstandards für Fahrradstraßen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Rohrteichstraße zwischen August-Bebel-Straße und Bielsteinstraße werden auf der Nordseite einseitig Parkstände und eine Lieferzone angeordnet. 2. Im Ehlenruper Weg zwischen Teutoburger Straße und Ludwig-Lepper-Straße werden auf der Nordseite Parkstände auf dem Gehweg angeordnet. Punktuell werden Einengungen für KFZ Stellplätze sowie Liefer- und Ladezonen eingerichtet. 3. Im Ehlenruper Weg zwischen Hartlager Weg und Otto-Brenner-Straße wird der Sicherheitstrennstreifen zu den parkenden Fahrzeugen mit 0,5 m angelegt.

Begründung:

Begründung für die Nachtragsvorlage:

Die Einrichtung einer Fahrradstraße erfolgt aus Gründen der Verkehrssicherheit und der Ordnung des Verkehrs. Hierfür ist nach geltender Straßenverkehrsordnung kein gemeindliches Einvernehmen erforderlich. Die straßenverkehrsbehördliche Prüfung der Einrichtung einer Fahrradstraße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrszusammensetzung ist zu einem positiven Ergebnis gekommen. Über die Einrichtung der Fahrradstraße ist daher kein Beschluss zu fassen. Die Gestaltung der Fahrradstraße ist zu beschließen.

Anlass

Die Wegeverbindung Ehlenruper Weg / Rohrteichstraße stellt eine stark nachgefragte Radverkehrsverbindung zwischen Innenstadt, dem Bielefelder Osten und in weiterer Verlängerung bis nach Stieghorst dar. Im Abschnitt zwischen Teutoburger Straße und Prießallee ist diese Verbindung bereits jetzt als Fahrradstraße ausgewiesen.

Laut Radverkehrskonzept der Stadt Bielefeld ist die Verbindung aus der Innenstadt in Richtung Stieghorst entlang der Rohrteichstraße und dem Ehlenruper Weg eine Hauptroute für den Radverkehr der Kategorie 1. Diese Wegeverbindung liegt überdies auf dem Korridor in Richtung Osten. Im weiteren Verlauf entlang des Korridors wurde die Verbindung durch den Grünzug bereits auf 1,3 km baulich ertüchtigt und gegenüber querenden Straßen zum größten Teil bevorrechtigt. Die parallel verlaufenden Hauptverkehrsstraßen Detmolder Straße und Oelmühlenstraße (im weiteren Oldentruper Straße) weisen keine oder nur in Teilbereichen eine Radverkehrsanlage auf. Die Wegeverbindung durch den Ehlenruper Weg und die Rohrteichstraße liegt innerhalb einer Tempo 30 Zone und ist teilweise Fahrradstraße. Im Zuge des Ausbaus der Detmolder Straße wurde diese Verbindung als alternative Führung für den Radverkehr benannt.

Am 23.01.2020 hat die BV Mitte die Verwaltung beauftragt, eine schnelle und einfache Umsetzung einer durchgängigen, vorfahrtsberechtigten Fahrradstraße auf der Achse Innenstadt-Stieghorst zu prüfen (Drucksache 9729/2014-2020/1). Die straßenverkehrsbehördliche Prüfung der Einrichtung einer Fahrradstraße auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der Verkehrszusammensetzung ist zu einem positiven Ergebnis gekommen. Daher werden die komplette Rohrteichstraße und der Ehlenruper Weg zwischen Teutoburger Straße und Otto-Brenner-Straße als Fahrradstraße mit Bevorrechtigung gegenüber den einmündenden Straßen eingerichtet.

Die Gestaltung von Fahrradstraßen in Verbindung mit Maßnahmen zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs wurde am 09.03.2021 durch den Stadtentwicklungsausschuss beschlossen (Drucksache 0349/2020-2025). Die Umgestaltung der Strecke Ehlenruper Weg / Rohrteichstraße ist die erste Fahrradstraße, in der die beschlossenen Standards umgesetzt werden sollen. Neben den Gestaltungsgrundsätzen für die Fahrradstraßen werden zur Sicherstellung der Barrierefreiheit die Gehwege nur in Ausnahmefällen zur Nutzung durch parkende Fahrzeuge freigegeben.

Im Rahmen eines Online-Planungsworkshops am 16.03.2022, einem Planungsgespräch in der Diesterwegschule am 19.03.2022 sowie einer Online-Beteiligung über die Projekthomepage vom 17.03.2022 bis 03.04.2022 wurde die Möglichkeit gegeben, sich aktiv in den Planungsprozess einzubringen. Die Umsetzung der Anregungen in die Planung wurde am 27.04.2022 in einer Einwohnerversammlung in der Kuhlo-Realschule vorgestellt. Die Anmerkungen aus der Einwohnerversammlung und der anschließenden schriftlichen Rückmeldungen an das Amt für Verkehr wurden in den vorliegenden Planungen berücksichtigt.

Für eine bauliche Umgestaltung der Fahrradstraße, insbesondere der Umgestaltung der Knotenpunkte mit übergeordneten Straßen und der Knotenpunkte mit untergeordneten Straßen zur Sicherstellung des Vorrangs der Fahrradstraße, wurde ein Förderantrag gestellt. Die bauliche Umgestaltung erfolgt ab 2023. Die endgültige Gestaltung der Seitenbereiche der Fahrradstraße und der Führung der Fahrradstraße über die übergeordneten Straßen wird Ende 2022 auf Basis

der finalen Verkehrsführung zur Reduzierung des Durchgangsverkehrs politisch beschlossen.

Planung

Die Fahrradstraße wird gemäß den Gestaltungsstandards für Fahrradstraßen mit einer Fahrgassenbreite von 4,50 m für eine Fahrradstraße mit KFZ Verkehr eingerichtet. Bei angrenzenden Parkständen wird ein Sicherheitsraum von 0,75 m zu den Parkständen eingeplant. Für die Anlage von Parkständen auf der Fahrbahn ist daher eine Mindestbreite der Fahrbahn von 7,25 m erforderlich. Die Parkstände werden einzeln markiert. Zusätzlich werden außerhalb der Gehwege Flächen für Leihräder und E-Scooter, Fahrradbügel und Liefer- und Ladezonen (Serviceparken) vorgesehen. Zur Gewährleistung der Barrierefreiheit werden die Gehwege vom ruhenden Verkehr freigehalten. Abweichend von den Gestaltungsstandards werden in kurzen Abschnitten die Gehwegbreiten zu Gunsten zusätzlicher Parkmöglichkeiten auf eine Mindestbreite von 1,50 m reduziert. Eine punktuelle Reduzierung der Breite der Fahrradstraße auf 4,00 m mit einem Sicherheitstrennstreifen von 0,50 m zu Parkständen wird maximal auf einer Länge von 2 Parkständen (11,50 m) vorgesehen, wenn ansonsten in großen Abschnitten keine Parkmöglichkeiten eingerichtet werden können. Diese Möglichkeit der Anordnung von Parkständen wird lediglich im Abschnitt 2 (Ehlentruper Weg zwischen Teutoburger Straße und Prießallee) vorgesehen. Die Anordnung der Parkstände und die Gestaltung der Seitenbereiche ist unabhängig von der Verkehrsführung im Verkehrsversuch und muss während der Versuchsphase nicht verändert werden.

Abschnitt 1 Rohrteichstraße zwischen Niederwall und Teutoburger Straße (Anlage 1):

Die Fahrbahnbreite der Rohrteichstraße beträgt im Bereich zwischen Niederwall und August-Bebel-Straße mindestens 7,25 m. Unter Berücksichtigung der erforderlichen Breiten ist ein einseitiges Parken auf der Fahrbahn in diesem Bereich der Rohrteichstraße möglich. Die Parkstände werden alternierend angeordnet.

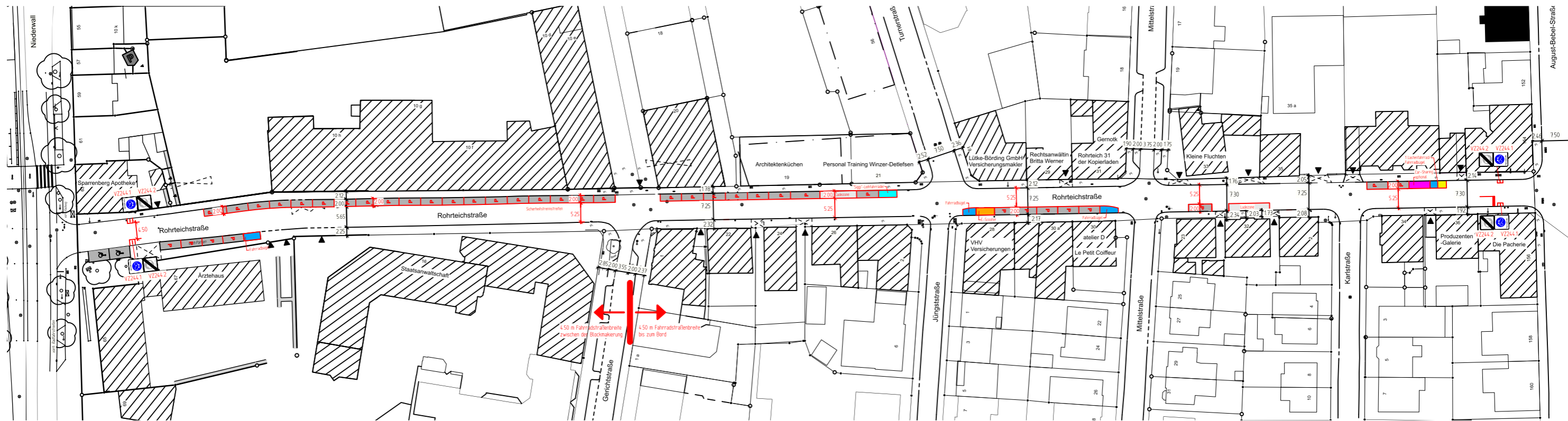
Zwischen August-Bebel-Straße und Bielsteinstraße beträgt die Fahrbahnbreite mindestens 6,20 m. Parken auf der Fahrbahn kann unter Berücksichtigung der erforderlichen Breiten nicht eingeplant werden. Abweichend von den Gestaltungsstandards werden Parkmöglichkeiten und eine Ladezone auf der Nordseite unter Einbezug des Gehwegs angelegt. Die Restgehwegbreite verbleibt bei mindestens 1,50 m. Der Sicherheitstrennstreifen zwischen den parkenden Fahrzeugen und der Fahrradstraße liegt bei 0,5 m, die Breite der Fahrradstraße beträgt 4,50 m.

Zwischen Bielsteinstraße und Teutoburger Straße beträgt die Fahrbahnbreite zwischen 6,10 m und 6,40 m, die Parkstände sind im Seitenbereich angeordnet. Bei Einrichtung der Fahrradstraße können alle Parkstände in diesem Abschnitt beibehalten werden. Die alternative Streckenföhrung über Bielsteinstraße und Ehlentruper Weg wird im Verkehrsversuch nicht weiterverfolgt, da diese Streckenföhrung bei Einhaltung der erforderlichen Breiten und Sicherheitstrennstreifen zu einem Entfall der gesamten Parkstände in diesem Straßenzug führen würde. Die Verbindung der Fahrradstraße Rohrteichstraße mit der Fahrradstraße Ehlentruper Weg erfolgt über die vorhandene Infrastruktur entlang der Teutoburger Straße. Eine Umplanung der Radverkehrsföhrung in diesem Abschnitt erfolgt aktuell.

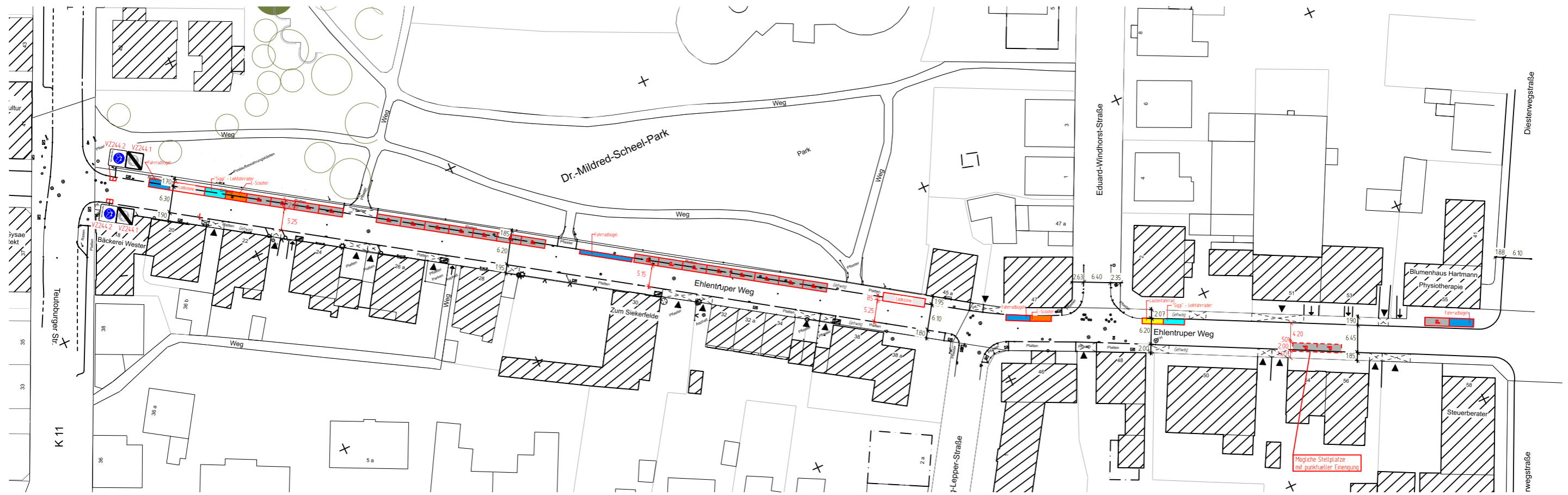
Abschnitt 2 Ehlentruper Weg zwischen Teutoburger Straße und Prießallee (Anlage 2):

Die Fahrbahnbreite des Ehlentruper Wegs beträgt im Abschnitt 2 zwischen 6,00 m und 6,45 m. Unter Berücksichtigung der Mindestbreiten für die Fahrradstraße und die Nebenanlagen ist die Anlage von Parkständen auf der Fahrbahn im kompletten Abschnitt 2 nicht möglich. Die Gehwege vor Ehlentruper Weg 55 und 60 weisen Breiten von >5,00 m auf, so dass an diesen zwei Stellen die Einrichtung von Parkflächen unter Einbeziehung des Gehwegs möglich ist.

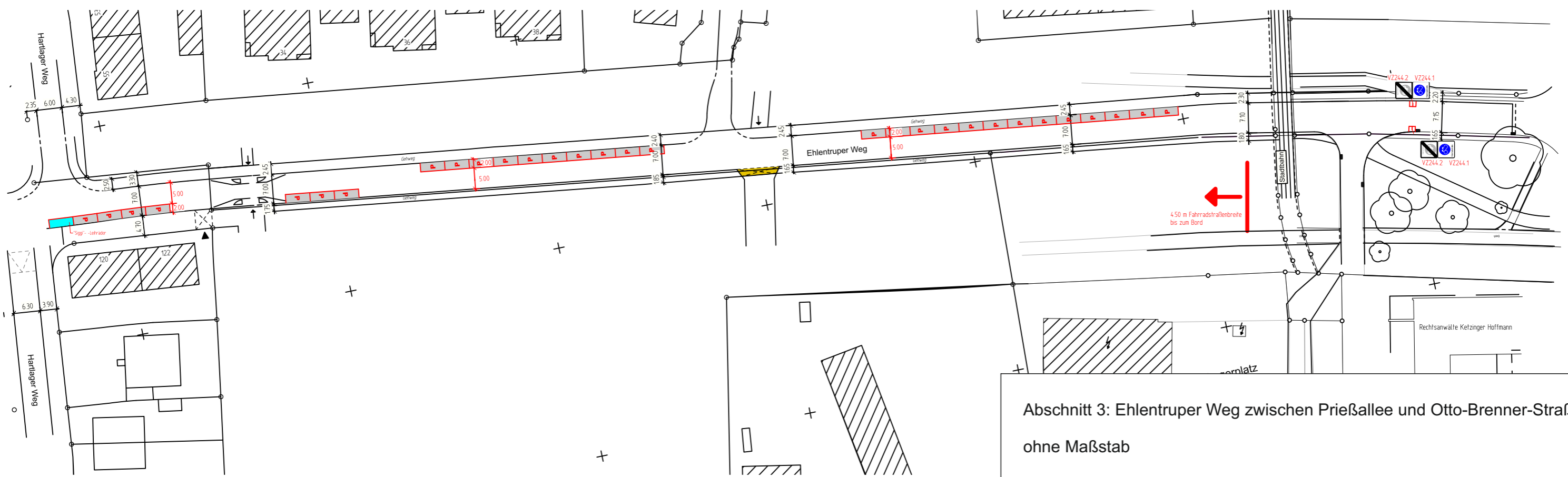
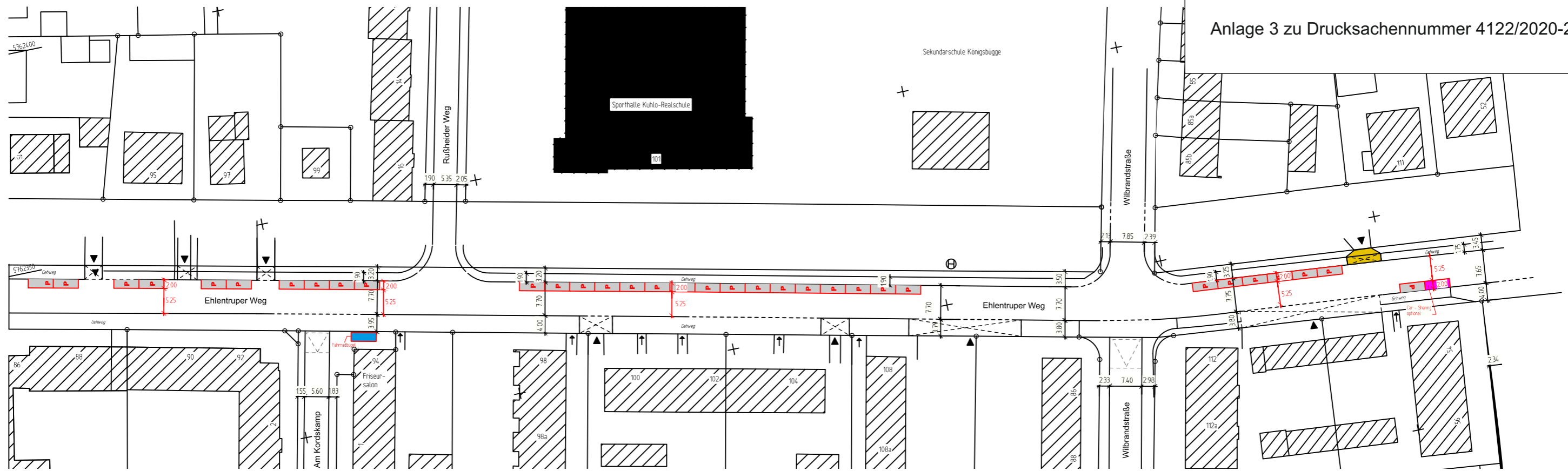
Punktuelle Einengungen für Liefer- und Ladezonen sind im gesamten Abschnitt 2 vorgesehen. Darüber hinaus können jeweils zwei Stellplätze in Kombination mit punktuellen Einengungen der Fahrradstraße und des Gehwegs vor den Häusern Ehlentruper Weg 54-56, 65-67, 71 und 81 eingerichtet werden. Es besteht das Risiko, dass durch diese punktuelle Anordnung Parksuchverkehr im Ehlentruper Weg generiert wird.



Abschnitt 1: Rohrteichstraße zwischen Niederwall und Teutoburger Straße
ohne Maßstab



Abschnitt 2 : Ehlentruer Weg zwischen Teutoburger Straße und Prießallee
ohne Maßstab



Abschnitt 3: Ehletruper Weg zwischen Prießallee und Otto-Brenner-Straße ohne Maßstab

Radentscheid Bielefeld

31.05.2022

Stellungnahme zu Drucksachen-Nr. 4122/2020-2025

Der Radentscheid Bielefeld begrüßt die Einrichtung der Fahrradstraßen Ehlenruper Weg und Rohrteichstraße nach den im März 2021 beschlossenen „Grundzügen der Gestaltung von Fahrradstraßen“ ausdrücklich und sieht darin den lange erwarteten Beginn der Umsetzung von §1.1 des zwischen der Stadt Bielefeld und dem Radentscheid im Juni 2020 geschlossenen Vertrages.

Nach § 3 des Vertrages war der Radentscheid an der bisherigen Planung der Fahrradstraßen beteiligt und konnte in wesentlichen Punkten Einvernehmen mit den Planerinnen und Planern des Amtes für Verkehr herstellen.

Die Punkte, in denen keine Übereinstimmung erzielt werden konnte, werden im Folgenden ausgeführt. Wir empfehlen der Bezirksvertretung Mitte und dem Stadtentwicklungsausschuss, die entsprechenden Abweichungen von der vorliegenden Beschlussvorlage zu beschließen.

1. In der Begründung zur Beschlussvorlage heißt es unter Planung – Abschnitt 1: „Die Verbindung der Fahrradstraße Rohrteichstraße mit der Fahrradstraße Ehlenruper Weg erfolgt über die vorhandene Infrastruktur entlang der Teutoburger Straße. Eine Umplanung der Radverkehrsführung in diesem Abschnitt erfolgt aktuell.“

Die Führung des Radverkehrs über die Teutoburger Straße zerreißt die Durchgängigkeit der Fahrradstraßenverbindung. Die vorhandene Infrastruktur in der Teutoburger Straße ist für den Rad- und für den Fußverkehr unter den Aspekten Sicherheit und Komfort unzureichend. Wir befürchten, dass diese Tatsache die Akzeptanz der Verbindung und die politisch gewollte Erhöhung des Radverkehrsanteils über diesen Streckenzug beeinträchtigen wird. Die bisher vorgelegten Planungsideen zur Umplanung der Radverkehrsführung (vgl. Anlage 4 zu Drucksachennummer 3845/2020-2025) sind für den Rad- wie für den Fußverkehr unbefriedigend.

Daher bevorzugen wir die Alternativführung über die Bielsteinstraße, die in den diversen Formaten der Bürgerbeteiligung häufig auch von Nutzern und Anwohnern als bevorzugte Führung genannt wurde. Vom Wegfall der Parkstände in der Alternativroute würde im übrigen auch der Fußverkehr erheblich profitieren. Solange kein überzeugendes Konzept für die Führung entlang der Teutoburger Straße vorliegt, lehnen wir diese Führung ab.

Wir empfehlen den Beschluss der Führung über die Bielsteinstraße (nach Fahrradstraßenstandard), bis eine Planung für die Führung über die Teutoburger Straße vorliegt, die den Erfordernissen des Rad- und des Fußverkehrs gerecht wird.

2. Die während des Verkehrsversuchs ausgewiesenen Parkstände sollten jeweils eindeutig markiert werden. Die derzeit noch vorhandenen weißen Markierungen von Parkstreifen müssen dementsprechend unkenntlich gemacht werden. Zudem fordern wir, dass bereits während der Verkehrsversuche die Sicherheitstrennstreifen zur Abgrenzung vom ruhenden KFZ-Verkehr in einer Breite von 0,75 m markiert sind.

Wir empfehlen, die genannten Punkte in den Beschluss aufzunehmen.

3. Es muss sichergestellt werden, dass das Ordnungsamt die Einhaltung der absoluten und der eingeschränkten Halteverbote engmaschig überprüft, auch abends und an den Wochenenden.

Wir empfehlen, entsprechende Vereinbarungen mit dem Ordnungsamt zu veranlassen.

4. Wir gehen davon aus, dass unter den in der Beschlussvorlage und den Anlagen verschiedentlich erwähnten „Liefer- und Ladezonen“ markierte Zonen mit eingeschränktem

Halteverbot verstanden werden. Wir halten es für selbstverständlich, dass auch diese Zonen durch einen markierten Sicherheitstrennstreifen von der Fahrgasse abgegrenzt werden.

Wir empfehlen Klarstellung.

5. In der Rohrteichstraße zwischen August-Bebel-Straße und Bielsteinstraße sind laut Beschlussvorlage neun Parkstände geplant, die eine Unterschreitung der festgelegten Mindestbreite des Sicherheitstrennstreifens (0,50 m statt 0,75 m) und eine Reduktion der Gehwegbreite zur Folge haben. Wir lehnen eine mehr als punktuelle Unterschreitung der nach §1.1 unseres Vertrages ausgehandelten und beschlossenen „Grundzüge zur Gestaltung von Fahrradstraßen“ grundsätzlich als nicht vertragserfüllend ab. Im angrenzenden Abschnitt der Rohrteichstraße zwischen Bielsteinstraße und Teutoburger Straße stehen laut Planungen zudem beidseitig Parkstände zur Verfügung.

Wir empfehlen, die im genannten Bereich (August-Bebel-Straße bis Bielsteinstraße) geplanten Parkstände abzulehnen.

6. Laut Beschlussvorlage soll zwischen Teutoburger Straße und Ludwig-Lepper-Straße der Gehweg auf der Nordseite entfallen. Eine Verschlechterung der Infrastruktur für den Fußverkehr lehnen wir ab. Der für diesen Abschnitt vorgelegten Planung stimmen wir daher nur zu, falls die explizite Zustimmung des Beirates für Behindertenfragen und der an der Entwicklung der Fußverkehrsstrategie für Bielefeld beteiligten Fußverkehrsverbände vorliegt.

Sollte dies nicht der Fall sein, empfehlen wir Ablehnung der Planung in diesem Bereich.

7. Die in der Beschlussvorlage genannten „punktuelle Einengungen“ im Bereich zwischen Teutoburger Straße und Prießallee (Abschnitt 2) stellen eine gravierende Abweichung von den „Grundzügen zur Gestaltung von Fahrradstraßen“ dar, mit denen eine Fahrgassenbreite von 4,50 m und ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m Breite festgelegt worden sind. Eine derartige punktuelle Abweichung kann nur zugunsten von Lade- und Lieferzonen, Behindertenparkständen, Fahrradabstellanlagen oder Carsharingplätzen hingenommen werden, und nur in dem dargestellten Umfang einer Länge von maximal zwei Parkständen. Die Breite des Sicherheitstreifens von 0,75 m zu parkenden KFZ muss in jedem Fall eingehalten werden.

Wir empfehlen, punktuelle Einengungen nur für die von uns genannten Zwecke zuzulassen und die Detailplanung in Anlage 2 vor den Hausnummern 54/56, 65/67, 71 und 81 entsprechend zu ändern.

8. Auch im dritten Abschnitt sind zwischen Hartlager Weg und Otto-Brenner-Straße Parkstände geplant, die eine Unterschreitung der festgelegten Mindestbreite des Sicherheitstrennstreifens (0,50 m statt 0,75 m) zur Folge haben. Zudem sind die Parkstände hier, abweichend von den Standards, nicht alternierend angeordnet. Wie bereits unter (5.) erläutert, lehnen wir eine mehr als punktuelle Abweichung von den beschlossenen Gestaltungsgrundzügen ab.

Wir empfehlen, der Anordnung von Parkständen zwischen Hartlager Weg und Otto-Brenner-Straße nicht zuzustimmen.